

Begründung:

Die Zweckverbandssatzung der Ems Dollart Region sieht in § 6 Ziffer 2 vor, dass jedes Mitglied zwei Vertreter in den EDR-Rat entsendet, wobei bei den deutschen Städten und Gemeinden ein Vertreter der Hauptverwaltungsbeamte oder sein gesetzlicher Vertreter ist. Der zweite Vertreter ist der Vorsitzende des Rates oder sein Stellvertreter.

Durch die Einführung der Eingetragene ab 01.11.2004 sind die Vertreter neu zu benennen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 51 Abs. 5 NGO.